

**Benutzungsordnung  
für die  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen**

**Anlage 1 Bestand  
Besuchs- und Verpflegungsgeld**

gültig ab 01.09.2023 bis voraussichtlich 31.08.2024  
gültig für alle Kinder, die am 31.07.2023 in einer Einrichtung aufgenommen sind

## Inhaltsverzeichnis

1. Besuchsgeld.....	1
1.1. Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeit 30 Stunden.....	1
1.2. Ganztagesbetreuung 38 Stunden.....	2
1.3. Ganztagesbetreuung 40 Stunden.....	2
1.4. Ganztagesbetreuung 50 Stunden.....	3
1.5. Hortgrundbaustein.....	3
1.6. Verlängerte Öffnungszeit 35 Stunden.....	4
1.7. Ganztagesbetreuung 45 Stunden.....	4
1.8. Reduzierte Öffnungszeiten und Teilschließung / Schließung nach § 5a Benutzungsordnung.....	5
1.8.1. Reduzierte Öffnungszeiten.....	5
1.8.2. Teilschließung / Schließung.....	6
2. Verpflegungsgeld.....	8
2.1 Verpflegungsgeld in der Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeit 30 und 35 Stunden.....	8
2.2 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden.....	8
2.3 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 40, 45 und 50 Stunden und Hort.....	8
2.4 Verpflegungsgeld bei Reduzierten Öffnungszeiten mit 10, 15, 20, 25 Stunden oder Teilschließung / Schließung.....	9
2.5 Rückerstattung des Verpflegungsgeldes.....	9
2.6 Verpflegungsgeld bei Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte.....	10
2.7 Verpflegungsgeld bei Kleinstkindern.....	10
2.8 Übersicht Verpflegungsbausteine nach Alter und Betriebsformen.....	11

\* In der Familie bedeutet, dass das Kind mit Hauptwohnsitz bei der Familie gemeldet sein muss. Kinder über 18 Jahre können auf Antrag berücksichtigt werden, wenn für diese ein Kindergeldanspruch besteht und diese im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Elternbeitrags berücksichtigt werden, siehe § 7 Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen.

# ANLAGE 1 Bestand

gültig ab 01.09.2023 bis voraussichtlich 31.08.2024

## 1. Besuchsgeld

Die nachfolgend aufgeführten Besuchsgeldbeträge gelten für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen unabhängig vom Alter des Kindes unter Maßgabe des § 1a der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen – Bestand (nachfolgend „**Benutzungsordnung**“ genannt). Gemäß Beschluss des Gemeinderats (GR-Drs 01/17/8, 11/017/09) erfolgt die Anpassung des Besuchsgeldes in der Regel jährlich zum September auf Basis des von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.

### 1.1. Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeit 30 Stunden

Der Baustein umfasst 30 Wochenstunden in Regelbetreuung (vor- und nachmittags) oder in Verlängerter Öffnungszeit (vormittags, 6 Stunden durchgehend).

Das monatliche Besuchsgeld beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>281 €</b>	<b>211 €</b>	<b>141 €</b>	<b>0 €</b>
VI	bis 65.000 €	244 €	183 €	122 €	0 €
V	bis 55.000 €	207 €	155 €	104 €	0 €
IV	bis 45.000 €	170 €	128 €	85 €	0 €
III	bis 35.000 €	133 €	100 €	67 €	0 €
II	bis 25.000 €	96 €	72 €	48 €	0 €
I	bis 15.000 €	59 €	44 €	30 €	0 €

Besuchen mindestens zwei Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege in der Stadt Reutlingen, so kann für die Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeit 30 Stunden die Geschwisterermäßigung für das Kind in der Bestandsregelung gewährt werden. Der wöchentliche Betreuungsumfang muss mindestens 10 Stunden betragen. Besuchen mehrere Kinder in der Bestandsregelung die Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeit 30 Stunden, so wird die Ermäßigung für jedes Kind gewährt.

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>0 €</b>	<b>169 €</b>	<b>113 €</b>	<b>0 €</b>
VI	bis 65.000 €	0 €	147 €	98 €	0 €
V	bis 55.000 €	0 €	124 €	83 €	0 €
IV	bis 45.000 €	0 €	102 €	68 €	0 €
III	bis 35.000 €	0 €	80 €	53 €	0 €

II	bis 25.000 €	0 €	58 €	38 €	0 €
I	bis 15.000 €	0 €	36 €	24 €	0 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.1 dieser Anlage.

## 1.2. Ganztagesbetreuung 38 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 38 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 38 Wochenstunden, davon an drei Tagen in der Woche 6 Stunden ohne Unterbrechung und an zwei Tagen in der Woche 10 Stunden ohne Unterbrechung.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>464 €</b>	<b>347 €</b>	<b>229 €</b>	<b>112 €</b>
VI	bis 65.000 €	402 €	300 €	199 €	97 €
V	bis 55.000 €	340 €	254 €	168 €	81 €
IV	bis 45.000 €	279 €	208 €	137 €	66 €
III	bis 35.000 €	217 €	161 €	106 €	50 €
II	bis 25.000 €	155 €	115 €	75 €	35 €
I	bis 15.000 €	94 €	69 €	44 €	20 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.2 dieser Anlage.

## 1.3. Ganztagesbetreuung 40 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 40 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 40 Wochenstunden zu 8 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>469 €</b>	<b>352 €</b>	<b>234 €</b>	<b>117 €</b>
VI	bis 65.000 €	407 €	305 €	204 €	102 €
V	bis 55.000 €	346 €	259 €	173 €	86 €
IV	bis 45.000 €	284 €	213 €	142 €	71 €
III	bis 35.000 €	222 €	167 €	111 €	56 €
II	bis 25.000 €	160 €	120 €	80 €	40 €
I	bis 15.000 €	99 €	74 €	49 €	25 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

#### 1.4. Ganztagesbetreuung 50 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 50 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 50 Wochenstunden zu 10 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>703 €</b>	<b>528 €</b>	<b>352 €</b>	<b>176 €</b>
VI	bis 65.000 €	611 €	458 €	305 €	153 €
V	bis 55.000 €	518 €	389 €	259 €	130 €
IV	bis 45.000 €	426 €	319 €	213 €	106 €
III	bis 35.000 €	333 €	250 €	167 €	83 €
II	bis 25.000 €	241 €	180 €	120 €	60 €
I	bis 15.000 €	148 €	111 €	74 €	37 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

#### 1.5. Hortgrundbaustein

Der Hortgrundbaustein umfasst eine Betreuung von 31 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt. Während der Schultage ist eine Betreuung von 12 Uhr bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit der Tageseinrichtung enthalten, während der Schulferien beträgt die Betreuungszeit 10 Stunden pro Tag ohne Unterbrechung.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>286 €</b>	<b>216 €</b>	<b>146 €</b>	<b>75 €</b>
VI	bis 65.000 €	249 €	188 €	127 €	66 €
V	bis 55.000 €	212 €	161 €	109 €	57 €
IV	bis 45.000 €	175 €	133 €	90 €	48 €
III	bis 35.000 €	138 €	105 €	72 €	38 €
II	bis 25.000 €	101 €	77 €	53 €	29 €
I	bis 15.000 €	64 €	50 €	35 €	20 €

Wünschen die Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Betreuung morgens vor dem Unterricht, gelten die Besuchsgelder entsprechend Nr. 1.2 dieser Anlage.

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

## 1.6. Verlängerte Öffnungszeit 35 Stunden

Der Baustein Verlängerte Öffnungszeit 35 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 35 Wochenstunden zu 7 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>375 €</b>	<b>282 €</b>	<b>188 €</b>	<b>94 €</b>
VI	bis 65.000 €	326 €	244 €	163 €	82 €
V	bis 55.000 €	277 €	207 €	139 €	69 €
IV	bis 45.000 €	227 €	171 €	114 €	57 €
III	bis 35.000 €	178 €	134 €	89 €	45 €
II	bis 25.000 €	128 €	96 €	64 €	32 €
I	bis 15.000 €	79 €	59 €	40 €	20 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.1 dieser Anlage.

## 1.7. Ganztagesbetreuung 45 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 45 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 45 Wochenstunden zu 9 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>586 €</b>	<b>440 €</b>	<b>293 €</b>	<b>147 €</b>
VI	bis 65.000 €	509 €	382 €	255 €	128 €
V	bis 55.000 €	432 €	324 €	216 €	108 €
IV	bis 45.000 €	355 €	266 €	178 €	89 €
III	bis 35.000 €	278 €	209 €	139 €	70 €
II	bis 25.000 €	201 €	150 €	100 €	50 €
I	bis 15.000 €	124 €	93 €	62 €	31 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

## 1.8. Reduzierte Öffnungszeiten und Teilschließung / Schließung nach § 5a Benutzungsordnung

### 1.8.1. Reduzierte Öffnungszeiten

Eine von Seiten des Trägers veranlasste notwendige Reduzierung der Öffnungszeiten führt ab der Dauer eines vollen Kalendermonats zur Herabstufung des Besuchsgelds in einen anderen Betreuungsbaustein. Liegt die angebotene Betreuungszeit zwischen zwei bestehenden Betreuungsbausteinen, so kann entweder die angebotene Betreuungszeit in Anspruch genommen werden, wodurch das Besuchsgeld des nächsten Betreuungsbausteins fällig wird. Alternativ kann die Betreuungszeit auf den niedrigeren Betreuungsbaustein angepasst werden, wodurch das entsprechende Besuchsgeld fällig wird. Eine Anpassung erfolgt immer für den vollen Kalendermonat.

Erfolgt die Anpassung der Betreuungszeit auf einen höheren oder zurück auf den regulären Umfang im Laufe eines Monats, so kann die bisherige Betreuungszeit mit entsprechendem Besuchsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats beibehalten werden. Wird die Erhöhung im Laufe des Monats in Anspruch genommen, so erfolgt die Berechnung für den vollen Kalendermonat.

Bei Rückkehr in die Regelbetreuungszeit besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bisherigen reduzierten Betreuungszeit.

In den Betreuungsbausteinen 10, 15, 20 und 25 Stunden gibt es keine separaten Besuchsgelder für eine Geschwisterermäßigung. Die Anpassung in eine reduzierte Betreuungszeit erfolgt daher nur, wenn das reduzierte Besuchsgeld unter dem regulären Besuchsgeld liegt. Bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten auf 30 Stunden erfolgt grundsätzlich keine erstmalige Gewährung der Geschwisterermäßigung, die es bei den anderen Betreuungsbausteinen nicht gibt, sofern die Reduzierung einen Zeitraum von drei vollen Kalendermonaten nicht überschreitet. Ab dem vierten vollen Kalendermonat kann die Anpassung ab dem Kalendermonat erfolgen, in dem die Eltern eigenständig den Nachweis dafür vorlegen.

Müssen die Öffnungszeiten auf unter 30 Stunden reduziert werden, so ergeben sich folgende Besuchsgelder. Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.4 dieser Anlage.

Das monatliche Besuchsgeld für **10 Stunden** beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>191 €</b>	<b>143 €</b>	<b>96 €</b>	<b>48 €</b>
VI	bis 65.000 €	166 €	124 €	83 €	41 €
V	bis 55.000 €	141 €	105 €	71 €	35 €
IV	bis 45.000 €	116 €	87 €	58 €	29 €
III	bis 35.000 €	90 €	68 €	46 €	22 €
II	bis 25.000 €	65 €	49 €	33 €	16 €
I	bis 15.000 €	40 €	30 €	20 €	10 €

Das monatliche Besuchsgeld für **15 Stunden** beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>214 €</b>	<b>160 €</b>	<b>107 €</b>	<b>53 €</b>
VI	bis 65.000 €	185 €	139 €	93 €	46 €
V	bis 55.000 €	157 €	118 €	79 €	40 €
IV	bis 45.000 €	129 €	97 €	65 €	33 €
III	bis 35.000 €	101 €	76 €	51 €	25 €
II	bis 25.000 €	73 €	55 €	36 €	18 €
I	bis 15.000 €	45 €	33 €	23 €	11 €

Das monatliche Besuchsgeld für **20 Stunden** beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>236 €</b>	<b>177 €</b>	<b>118 €</b>	<b>59 €</b>
VI	bis 65.000 €	205 €	154 €	102 €	51 €
V	bis 55.000 €	174 €	130 €	87 €	44 €
IV	bis 45.000 €	143 €	108 €	71 €	36 €
III	bis 35.000 €	112 €	84 €	56 €	28 €
II	bis 25.000 €	81 €	60 €	40 €	20 €
I	bis 15.000 €	50 €	37 €	25 €	13 €

Das monatliche Besuchsgeld für **25 Stunden** beträgt (Bestandsregelung ab 01.09.2023):

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
<b>Regelbeitrag</b>		<b>259 €</b>	<b>194 €</b>	<b>130 €</b>	<b>64 €</b>
VI	bis 65.000 €	224 €	168 €	112 €	56 €
V	bis 55.000 €	190 €	143 €	96 €	48 €
IV	bis 45.000 €	156 €	118 €	78 €	40 €
III	bis 35.000 €	122 €	92 €	62 €	30 €
II	bis 25.000 €	88 €	66 €	44 €	22 €
I	bis 15.000 €	54 €	40 €	28 €	14 €

### 1.8.2. Teilschließung / Schließung

Bei einer Teilschließung kann nur ein Teil der Kinder betreut werden, die anderen Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Bei einer Schließung können einzelne Gruppen oder auch die ganze Einrichtung nicht betrieben werden.



Für das Besuchsgeld gilt § 6 Absatz 6 i. V. m. § 5 Absatz 9 und § 5a Absatz 3 Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen. Hiernach ist das Besuchsgeld grundsätzlich in voller Höhe weiterzubezahlen. Es erfolgt keine Kürzung oder Reduzierung. Ab der dritten vollen ununterbrochenen Kalenderwoche erfolgt eine Rückzahlung in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Besuchsgeldes für den jeweiligen Monat.

Für das Verpflegungsgeld gilt Nr. 2.4 und 2.5 analog.

Entwurf für GR-Drs

## **2. Verpflegungsgeld**

### **2.1 Verpflegungsgeld in der Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeit 30 und 35 Stunden**

In der Regelbetreuung / Verlängerten Öffnungszeit kann bei entsprechendem Angebot in der Kindertageseinrichtung durch den Träger das Verpflegungsangebot für Frühstück für **16 €** pro Monat und für Mittagessen für **65 €** pro Monat gebucht werden. Der Leistungsumfang umfasst das Frühstück und / oder das Mittagessen an fünf Wochentagen.

Für Kleinkinder (0-3 Jahre) in der Regelbetreuung / Verlängerten Öffnungszeit ist die Verpflegungspauschale für **16 €** pro Monat für Frühstück und für **65 €** pro Monat für Mittagessen verpflichtend zu entrichten. Wenn kein entsprechendes Verpflegungsangebot durch den Träger besteht, dann ist nur der angebotene Verpflegungsbaustein zu buchen.

### **2.2 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden**

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot für **32,40 €** pro Monat zu buchen. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an den langen Betreuungstagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **71,40 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot für fünf Wochentage durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen an fünf Wochentagen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an zwei Wochentagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **87,40 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot für fünf Wochentage durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen an fünf Wochentagen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an den beiden langen Tagen sowie Getränke umfasst. Für Kleinkinder (0 – 3 Jahre) ist dieser Baustein verpflichtend.

Erfolgt die Aufteilung der Betreuungsstunden ausnahmsweise in Abweichung zu Nr. 1.2 gleichmäßig verteilt auf alle Wochentage, so gilt Nr. 2.3.

### **2.3 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 40, 45 und 50 Stunden und Hort**

Für alle Kinder ab 3 Jahren in der Ganztagesbetreuung 40, 45 und 50 Stunden sowie im Hort ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot für **81 €** pro Monat zu buchen. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an fünf Wochentagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kinder ab 3 Jahren in der Ganztagesbetreuung 40, 45 und 50 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **97 €** pro Monat gebucht werden. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an fünf Wochentagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kleinkinder (0 – 3 Jahre) ist dieser Verpflegungsbaustein verpflichtend zu buchen. Bei einer Frühbetreuung im Hort nach Nr. 1.5 ist dieser Verpflegungsbaustein verpflichtend zu buchen.

#### **2.4 Verpflegungsgeld bei Reduzierten Öffnungszeiten mit 10, 15, 20, 25 Stunden oder Teilschließung / Schließung**

Für alle Kinder in Reduzierten Öffnungszeiten mit 10, 15, 20, 25 Stunden oder bei Teilschließung / Schließung wird ein Verpflegungsgeld je nach Inanspruchnahme abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der unter Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3 geregelten Varianten. Es erfolgt keine taggenaue Abrechnung. Eine Anpassung erfolgt immer für den vollen Kalendermonat.

#### **2.5 Rückerstattung des Verpflegungsgeldes**

Eine Rückerstattung erfolgt prinzipiell nur bei **entschuldigtem Fehlen** des Kindes.

Das reguläre monatliche Verpflegungsgeld wird um ein Viertel ermäßigt, wenn ein Kind innerhalb von vier Wochen zusammenhängend 5 – 9 **Besuchstage** entschuldigt fehlt. Fehltage in Wochen, die über den Monatswechsel hinweggehen, werden im Folgemonat berücksichtigt.

Besuchstage in diesem Zusammenhang sind Tage, an denen ein regulärer Besuch der Kindertageseinrichtung möglich ist. Gesetzliche Feiertage, Wochenenden und angekündigte Schließtage sind daher keine Besuchstage und unterbrechen den Zusammenhang der entschuldigten Fehltage auch nicht und führen daher auch nicht zu einer Rückerstattung.

Diese Ermäßigung wird pro Monat höchstens zweimal gewährt.

Das reguläre monatliche Verpflegungsgeld wird um die Hälfte ermäßigt, wenn ein Kind innerhalb von vier Wochen zusammenhängend 10 Besuchstage oder länger entschuldigt fehlt. Fehltage in Wochen, die über den Monatswechsel hinweggehen, werden im Folgemonat berücksichtigt.

Die Ermäßigung beträgt in allen Fällen maximal die Hälfte eines Monatsbeitrages. Die Meldung an die Verwaltung erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

Im August wird kein Verpflegungsgeld berechnet, daher erfolgt in diesem Monat auch keine Erstattung.

Bei einer geplanten längeren Abwesenheit kann das Verpflegungsgeld für einen verpflichtenden Verpflegungsbaustein nach vorheriger schriftlicher Mitteilung ab dem 2. vollen Kalendermonat entfallen. Bei Rückkehr im laufenden Kalendermonat wird das Verpflegungsgeld wieder für den vollen Monat fällig und es gelten die vorstehenden

Regelungen. Der beitragsfreie Monat August wird hierbei nicht als Kalendermonat gezählt und damit nicht berücksichtigt.

Können verpflichtende Verpflegungsbausteine aus Gründen, die nicht von den Personensorgeberechtigten beeinflusst werden können, nicht in Anspruch genommen werden, obwohl das Angebot in der Kindertageseinrichtung vorgehalten wird, so kann im Einzelfall von einer Berechnung abgesehen werden. Dies gilt immer für den vollen Kalendermonat.

Die vorgenannten Regelungen gelten bei Reduzierung von Öffnungszeiten und einer Teilschließung / Schließung gemäß § 5 und § 5a Benutzungsordnung analog.

## **2.6 Verpflegungsgeld bei Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte**

Erfolgt die Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.) ist jeweils nur die Hälfte des Verpflegungsgeldes nach Nr. 2.1 – 2.4 dieser Anlage zu zahlen. In diesem Fall kann auch nur die Hälfte des halben Verpflegungsgeldes erstattet werden.

## **2.7 Verpflegungsgeld bei Kleinstkindern**

Kinder vor dem zehnten Lebensmonat nehmen nicht an der Regelverpflegung teil. Für diese Kleinstkinder ist der Verpflegungsbaustein für **65 €** pro Monat zu buchen, wenn der Betreuungsumfang 35 Wochenstunden nicht übersteigt. Ab 38 Stunden Betreuungsumfang pro Woche ist der Verpflegungsbaustein für **81 €** pro Monat zu buchen. Die pädagogischen Mitarbeiter(innen) reichen den Kleinstkindern die mit den Eltern vereinbarte Glas- und Brei bzw. Gemüsekost, die durch die Tageseinrichtung beschafft wird. Die Regelung endet mit dem Eintritt in den zehnten Lebensmonat.

Die Regelungen nach Nr. 2.4, 2.5, 2.6 können analog angewandt werden.

## 2.8 Übersicht Verpflegungsbausteine nach Alter und Betriebsformen

Gültig ab 01.09.2023

Kleinstkinder bis 10 Monate						
	Kosten	mögliche Rückerstattung 5-9 Besuchstage	mögliche Rückerstattung ab 10 Besuchstage	Regelbetreuung (RG)	Verlängerte Öffnungszeiten 30 und 35 Stunden (VÖ)	Ganztagsbetreuung 40, 45 und 50 Stunden
Frühstück und Mittagessen	65,00 €	16,25 €	32,50 €	Pflicht*	Pflicht*	Pflicht
Zwischenmahlzeit nachmittags	16,00 €	4,00 €	8,00 €			Pflicht

Kleinkinder 0-3 Jahre						
	Kosten	mögliche Rückerstattung 5-9 Besuchstage	mögliche Rückerstattung ab 10 Besuchstage	Regelbetreuung (RG)	Verlängerte Öffnungszeiten 30 und 35 Stunden (VÖ)	Ganztagsbetreuung 40, 45 und 50 Stunden
Frühstück	16,00 €	4,00 €	8,00 €	Pflicht*	Pflicht*	Pflicht
Mittagessen	65,00 €	16,25 €	32,50 €	Pflicht*	Pflicht*	Pflicht
Zwischenmahlzeit nachmittags	16,00 €	4,00 €	8,00 €			Pflicht

Kinder ab 3 Jahre							
	Kosten	mögliche Rückerstattung 5-9 Besuchstage	mögliche Rückerstattung ab 10 Besuchstage	Regelbetreuung (RG)	Verlängerte Öffnungszeiten 30 und 35 Stunden (VÖ)	Ganztagsbetreuung 38 Stunden (bei 2 langen Betreuungstagen)	Ganztagsbetreuung 40, 45 und 50 Stunden
Frühstück	16,00 €	4,00 €	8,00 €	Optional	Optional		Optional
Mittagessen	65,00 €	16,25 €	32,50 €	Optional	Optional		Pflicht
Zwischenmahlzeit nachmittags	16,00 €	4,00 €	8,00 €				Pflicht
Verpflegung 38 Std 2x Mittagessen und 2x Zwischenmahlzeit nachmittags	32,40 €	8,10 €	16,20 €			Pflicht	
Verpflegung 38 Std 5x Mittagessen und 2x Zwischenmahlzeit nachmittags	71,40 €	17,85 €	35,70 €			Optional statt 32,40€	
Verpflegung 38 Std 5x Frühstück 5x Mittagessen 2x Zwischenmahlzeit nachmittags	87,40 €	21,85 €	43,70 €			Optional statt 32,40€	

Hort						
	Kosten	mögliche Rückerstattung 5-9 Besuchstage	mögliche Rückerstattung ab 10 Besuchstage	31 Stunden	38 Stunden	40 Stunden
Frühstück	16,00 €	4,00 €	8,00 €		Pflicht bei Frühbetreuung	Pflicht bei Frühbetreuung
Mittagessen	65,00 €	16,25 €	32,50 €	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Zwischenmahlzeit nachmittags	16,00 €	4,00 €	8,00 €	Pflicht	Pflicht	Pflicht

\*wenn es in der Einrichtung angeboten wird

Beispiel für eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag: Sonnenblumenbrot, Gouda und Rohkost oder Brot mit Putenschinken, oder Ampelsalat oder Pudding. Weitere Beispiele finden Sie im Kaltversorgungsplan.

Entwurf für GR-Drs